

Raumordnungsverfahren für die Errichtung der Höchstspannungsleitung Dollern – Elsfleth/West mit einer Nennspannung von 380 kV (Elbe-Weser-Leitung; Vorhaben 38 nach dem Bundesbedarfsplangesetz) und für den Neubau eines Umspannwerkes im Bereich der Gemeinden Hagen im Bremischen/Schwanewede

Protokoll der Telefon-/Videokonferenzen zur Erörterung von Erfordernis, Gegenstand, Umfang und Ablauf des ROVs am 14. und 15.07.2021

Anlagen:

- Präsentation des ArL Lüneburg vom 14./15.07.2021 (Anlage 1)
- Präsentation der TenneT vom 14./15.07.2021 (Anlage 2)

Die Präsentationen finden sich auch online unter:

www.arl-lg.niedersachsen.de/rov-ewl

(hier unter: „Telefon-/Videokonferenzen zur Beratung des Untersuchungsrahmens (Juli 2021)“)

Datum, Uhrzeit: 14.07.2021, 9:00 Uhr

Teilnehmer*innen: siehe Teilnahmeliste

Protokoll: Harald Kätker (ArL Lüneburg), Susanne Nitz (ArL Lüneburg), Tom Weding (ArL Lüneburg), Katharina Brecht (ArL Weser-Ems)

TOP 1: Begrüßung und organisatorische Hinweise

Das **Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL Lüneburg)** begrüßt die Teilnehmer*innen und stellt die verfahrensseitigen Vertreter*innen vor, die ebenfalls an der Sitzung teilnehmen.

TOP 2: Einführung: Aufgabe von Raumordnungsverfahren und Antragskonferenz

Es folgen Hinweise des **ArL Lüneburg** zur Tagesordnung mit einigen organisatorischen Anmerkungen sowie dem Hinweis, dass Anmerkungen zum Untersuchungsrahmen bis zum 30.07.2021 auch schriftlich an das ArL Lüneburg gerichtet werden können (Anlage 1, Folien 2 bis 5).

Anschließend gibt das **ArL Lüneburg** Informationen zu Gegenstand, Erfordernis und Ablauf von Raumordnungsverfahren (ROV) sowie dem mehrstufigen Planverfahren für die Planung des Vorhabens (Anlage 1, Folien 6 und 7 sowie 10 bis 12). Zudem zeigt das ArL Lüneburg auf, welche Aufgabe eine Antragskonferenz hat, an deren Stelle Telefon-/Videokonferenzen durchgeführt werden (Anlage 1, Folie 8 und 9).

Zu diesem Vortrag gibt es keine Wortmeldungen der Teilnehmer*innen.

TOP 3: Präsentation der TenneT TSO GmbH

1. Vorstellung des Vorhabenträgers, des Vorhabens und des Bedarfs des Vorhabens

Die **TenneT TSO GmbH (TenneT)** stellt sich als Unternehmen sowie das Vorhaben und den Bedarf des Vorhabens vor (Anlage 2, Folien 2 bis 8).

Die **Gemeinde Schwanewede** fragt zu Folie 8, ob eine Bündelung mit dem B-Korridor vorgesehen ist, um dadurch den Bereich zwischen Geest und Marsch zu entlasten. Die **TenneT** erläutert, dass es für das Erdkabelprojekt B-Korridor (Hochspannungs-Gleichstrom-Gleichstrom (HGÜ)) noch keinen konkreten Verlauf gibt. Mittlerweile sei nicht mehr die TenneT, sondern die Amprion GmbH als Übertragungsnetzbetreiber für dieses Vorhaben zuständig. Der B-Korridor sei im Rahmen des ROV zwar mit zu betrachten, befinde sich aber in einem sehr frühen Stadium. Auf die Frage ob sich Freileitung und Erdkabel kombinieren lassen, antwortet das **ArL Lüneburg**, dass die Technik der beiden Verfahren unterschiedlich sei. Für HGÜ-Projekte wie dem B-Korridor sei die Standardtechnik ein Erdkabel. Die Elbe-Weser-Leitung werde als Erdsatzneubau einer Hochspannungsleitung für Wechselstrom mit der Standardtechnik einer Freileitung geplant. Beide Bauweisen seien mit unterschiedlichen Wirkpfaden auf Raum und Umwelt verbunden. Dadurch seien bei der Trassenplanung unterschiedliche Raumwiderstände zu beachten, ggf. könne aber auch der Fall eintreten, dass die Vorhaben in einzelnen Abschnitten planerisch zusammenlaufen.

Das **NLWKN Lüneburg** fragt nach Leitungsmitnahmen z.B. von 110-kV-Leitungen der Avacon im Hinblick auf den Umfang der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen. Die Betroffenheit der Avifauna stehe bei Freileitungen im Vordergrund und Leitungsmitnahmen führten zu geringeren Betroffenheiten. Bis zur Fertigstellung der Verfahrensunterlagen solle die Frage geklärt werden, ob eine Leitungsmitnahme möglich ist. Das **ArL Lüneburg** weist darauf hin, dass eine Mitnahme technisch zwar grundsätzlich möglich, aber für den Vorhabenträger aufwändiger sei. Die Mitnahme von 110-kV-Leitungen sei zudem auch nicht Ge-

gegenstand des gesetzlichen Auftrags zum Neubau der Elbe-Weser-Leitung. Die Mitnahme einer parallel verlaufenden 110-kV-Leitung könne jedoch in einzelnen Abschnitten erforderlich werden, wenn die Betroffenheit/Konflikträchtigkeit durch das Vorhaben besonders hoch sei und durch eine Leitungsmitnahme eine raum- und umweltverträgliche Lösung erzielt könne, z.B. bei den Schutzgütern Avifauna oder Mensch (Wohnbebauung). In den Unterlagen müsse die TenneT diese Punkte herausarbeiten; das ArL werde dann hierzu nach Durchführung der Beteiligung abwägen. Die **TenneT** bestätigt, dass dort, wo es nicht anders gehe, Leitungsmitnahmen angestrebt würden. Hierzu müssten Vereinbarungen mit den jeweiligen Leitungsbetreibern getroffen werden. Es entstünden dadurch aber Mehrkosten und ein höherer Aufwand beim Betrieb der Leitung, was im Planfeststellungsverfahren abgewogen werden müsse. Auf der Ebene der Raumordnung sei man in diesem Punkt zurückhaltender.

Der **Landkreis Cuxhaven** weist darauf hin, dass es Zwangspunkte in der Planung gebe, wenn der Standort für Verstärkungsmaßnahmen der Masten z.B. in Mooren oder Naturschutzgebieten nur fußläufig erreichbar sei. Dies trete aktuell bei der Erneuerung einer Avacon-Leitung auf. Insbesondere dort dränge sich eine Leitungsmitnahme mit 110 kV-Leitungen der Avacon auf. **Das ArL Lüneburg** ergänzt, dass auf Ebene des ROV die Maststandorte grundsätzlich noch nicht feststünden. Wenn eine Trasse in bestimmten räumlichen Situationen allerdings erkennbar konfliktthaft sei, werde auch im ROV schon „die Lupe“ angesetzt und die Thematik vertiefend betrachtet.

2. Technische Angaben zum Vorhaben

Es folgen Ausführungen der **TenneT** zu technischen Angaben zum Vorhaben (Anlage 2, Folien 9 bis 15).

Das **NLWKN Lüneburg** fragt nach der Dimensionierung der Mastfundamente. Die Flächenangaben für die Mastfundamente sollten in den Unterlagen ergänzt werden, auch wäre eine Information dazu wünschenswert welche Unterschiede aus der Mitnahme einer anderen Leitung resultieren würden. Nach Aussage der **TenneT** haben Masten je nach Höhe und Winkelzügen unterschiedliche Flächenausmaße von 10 x 10 Metern bis 14 x 14 Metern, wobei eine Versiegelung bei den zumeist eingesetzten Fundament-Typen nur in den vier Ecken des Mastfußes erforderlich sei, im Umfang von je ca. einem Quadratmeter. Unter dem Mast bleibe die Fläche ansonsten begrünt, da die Fundamente im Boden lägen.

3. Planungsleitsätze und Planungsgrundsätze

BHF Bendfeldt Herrmann Franke LandschaftsArchitekten GmbH (BHF) führt seitens der Vorhabenträgerin zu den Planungsleit- und grundsätzen aus (Anlage 2, Folien 16 bis 20).

Das **NLWKN Lüneburg** fragt nach der Datengrundlage in avifaunistisch bedeutsamen Räumen. Hier sei ein Widerspruch erkennbar, da für bestimmte Räume keine Daten der staatlichen Vogelschutzware vorlägen. Es sei methodisch fragwürdig, wenn hierfür keine flächendeckende Erhebung der Brut- und Gastvogelfauna durchgeführt werde. **BHF** weist darauf hin, dass das Verfahren noch ganz am Anfang stehe. Der Punkt werde in den Folien zu einem späteren Zeitpunkt thematisiert, der Hinweis werde aber gerne schon mit aufgenommen und berücksichtigt.

Es folgt eine kurze Pause (10:13 bis 10:20 Uhr).

Der **Landkreis Cuxhaven** fragt bzgl. des 400 Meter-Abstandes zu Wohnbebauung nach, wie dies bei der bestehenden Trasse in Bezug auf Einzelhöfe zu sehen sei. Er fragt, ob hier unter bestimmten Bedingungen abgewichen werden könne, wenn Korridor-Alternativen, die zur Vermeidung von Abstandsunterschreitungen zu Wohnbebauungen entwickelt wurden, ihrerseits neue Betroffenheiten auslösen. Das **ArL Lüneburg** erläutert, dass sich das 400m-Ziel aus dem LROP auf Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und im unbeplanten Innenbereich beziehe; für Wohngebäude im Außenbereich sei im LROP ein Abstand von 200 m zu Höchstspannungsfreileitungen festgelegt, als abwägungsfähiger Grundsatz der Raumordnung. Das 400-Meter-Ziel sei hingegen schlussabgewogen und daher zwingend zu beachten., Allerdings sehe das LROP auch zwei Ausnahmemöglichkeiten gem. § 6 Abs. 1 ROG vor: Erstens sei eine Unterschreitung des 400-m-Abstands möglich, wenn ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet werden könne, was entsprechend zu belegen sei, u.a. durch eine Analyse des konkreten Wohnumfelds und der Sichtbeziehungen; zweitens sei eine Ausnahme möglich, wenn es keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassen-Alternative gebe. Zur Bewertung von Engstellen zwischen Wohngebäuden reiche der übliche Maßstab des ROV von 1:25.000 nicht aus. Hier müssten die Verfahrensunterlagen im Rahmen einer Detailbetrachtung („Lupe ansetzen“) im Maßstab 1:5.000 erarbeitet werden. Die **TenneT** weist darauf hin, dass im weiteren Verlauf der Sitzung einzelne Engstellen angesprochen werden, vor allem im Bereich der Bestandsstrasse.

4. Untersuchungsraum

Im Folgenden führt die **BHF** aus, wie der Untersuchungsraum abgegrenzt wurde und welche Parameter hierfür zu Grunde gelegt wurden (Anlage 2, Folien 21 bis 27).

Das **NLWKN Lüneburg** fragt nach, wie schützenswerte Böden und Wasserschutzgebiete in die Bewertung der Trassenalternativen einfließen sollen. Das **ArL Lüneburg** erläutert, dass auf der Ebene des ROVs mit Blick auf das Schutzgut Boden zumindest die Querungslängen für besonders schützenswerte und seltene Böden zu ermitteln und in den Alternativenvergleich einzustellen seien. Auf Ebene des ROV sei das Schutzgut Boden allerdings nicht im Detail bewertbar, da die Maststandorte hier regelmäßig noch nicht feststünden; eine detaillierte Betrachtung und Bewertung des Schutzguts Boden erfolge daher kleinräumig in der Planfeststellung. Das **NLWKN Lüneburg** empfiehlt, die Themen Bodenschutz und Grundwasserschutz erst im Planfeststellungsverfahren zu behandeln, um das ROV nicht unnötig zu verkomplizieren. Für das ROV seien diese Belange nur nachgeordnet relevant. Entscheidungserheblich seien vielmehr die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild, das Wohnumfeld und die Avifauna; diese Themen sollten dem Alternativenvergleich zugrunde gelegt werden. Das **LBEG** erwidert, dass im LROP der Schutz von Böden mit besonderen Funktionen festgelegt sei. Deshalb sei es richtig, das Schutzgut Boden auch im ROV zu betrachten. Beeinträchtigungen könnten durch eine frühzeitige Befassung auf Ebene des ROV reduziert werden. Das **ArL Lüneburg** nimmt die Hinweise von NLWKN und LBEG auf und kündigt an, dass eine Klärung der Untersuchungstiefe zu diesen Schutzgütern mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt.

Der **Landkreis Stade** fragt, warum die Leitung nicht im Bestand ohne weitere Verschiebungen neu errichtet werde. Die **TenneT** erläutert, dass ein Ersatzneubau nach Möglichkeit so nahe wie möglich am Bestand geplant werde, allerdings sei eine reine Umbeseilung bzw.

das Ersetzen der vorhandenen Masten am selben Standort nicht möglich, da die Bestandsleitung in Betrieb bleiben müsse, bis die neue Leitung in Betrieb genommen wurde. Die daraus resultierende Verlegung um ca. 80 Meter neben der Bestandsleitung führe teilweise dazu, dass neue Betroffenheiten ausgelöst würden und dadurch ein alternativer Verlauf notwendig werde. Dabei sollen dann auch großflächige Raumwiderstände umgangen werden. Das **ArL Lüneburg** ergänzt, dass die Bestandstrasse z.T. den 400-Meter-Abstand zu Wohngebäuden des Innenbereichs unterschreite; in anderen Abschnitten seien womöglich naturschutzrechtliche Verbotstatbeständen zu befürchten. Deshalb sei es erforderlich, ernsthaft in Betracht kommende, neue Trassenführungen außerhalb der Bestandstrasse zu prüfen.

Das **NLWKN Lüneburg** führt bezgl. der Raumwiderstandskriterien auf Seite 35/36 der Unterlage für die Telefon-/Videokonferenzen aus, dass einige Einordnungen nicht nachvollziehbar seien, z.B. die Einordnung von FFH-Gebieten und Naturschutzgebieten in die Raumwiderstandsklasse (RWK) IV und von Landschaftsschutzgebieten und Naturdenkmalen in die RWK III. Fachlich und inhaltlich gebe es keine Unterschiede zwischen NSG und LSG zur Sicherung der Natura 2000-Gebiete als Erfüllung der EU-Vorgaben. Gesetzliche Vorgaben seien hier von fachlichen Vorgaben zu trennen. Das **ArL Lüneburg** antwortet, dass die Raumwiderstandsanalyse lediglich ein erster Schritt zur Bewertung der Raumsituation sei. Im späteren ROV seien differenziertere fachliche und rechtliche Betrachtungen erforderlich.

Der **Landkreis Cuxhaven** unterstützt die Einwendung des NLWKN und nennt als Beispiel auch geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, die in eine höhere Raumwiderstandsklasse einzuordnen seien als die bisher gewählte RWK III „mittel“. Der Landkreis Cuxhaven werde hierzu im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme konkrete Hinweise geben. Außerdem kündigt der Landkreis Cuxhaven an, ggf. näher an der Bestandsleitung führende, kleinräumigere Trassenalternativen vorzuschlagen. Das **ArL Lüneburg** bittet alle Teilnehmer darum, sich aufdrängende Alternativen zu benennen bzw. auch entgegenstehende Belange zu bisher in den Blick genommenen Korridoralternativen und Potenzialflächen vorzutragen.

5. Raumwiderstandsanalyse / Korridorherleitung / Herleitung der UW Standortalternativen

Die **BHF** erläutert die Einteilung der Raumwiderstandsklassen, die für eine erste räumliche Darstellung von Raumwiderständen im Untersuchungsraum und für die Herleitung von Korridoralternativen mit 1 km Breite verwendet wurden (Anlage 2, Folien 28 bis 31).

Das **NLWKN Lüneburg** weist darauf hin, dass sich eine andere Kartendarstellung ergäbe, wenn einzelne Kriterien in andere Raumwiderstandsklassen eingeordnet würden. Das **ArL Lüneburg** bestätigt dies und erläutert, dass auch aus diesem Grund die von der TenneT vorgeschlagenen Korridor-Alternativen im Folgenden im Einzelnen besprochen würden (Ausführungen BHF, Anlage 2, Folien 32 bis 38). Das ArL Lüneburg bittet um Rückmeldung dazu, ob einzelne Korridoralternativen bzw. Potenzialflächen für das Umspannwerk begründbar auszuschießen seien oder es ggf. weitere sinnvolle Alternativen gebe.

Zur Korridoralternative 01 - Südumgehung Wedel (Folie 32):

Das **NLWKN Lüneburg** weist auf die Querung eines wertvollen Brutvogelbereichs mit dem Status „offen“ hin. Hier lägen keine aktuellen Daten vor, diese müssten erhoben werden. Sonst wäre aus naturschutzfachlicher Sicht ein Variantenvergleich nicht möglich. Die **Planungsgruppe Grün** weist darauf hin, dass an dieser Stelle Datenerhebungen voraussicht-

lich im Frühjahr 2022 stattfinden werden, außerdem sollen Bestandsdaten der unteren Naturschutzbehörden und andere vorliegende Gutachten einbezogen werden. **Planungsgruppe Grün** äußert die allgemeine Einschätzung, dass avifaunistische Kartierungen für Alternativenvergleiche im ROV von nachgeordneter Bedeutung seien. Diese Einschätzung habe sich auch in einem vor wenigen Jahren durchgeführten ROV für eine neue Höchstspannungsfreileitung bestätigt. **NLWKN Lüneburg** geht davon aus, dass verwertbare avifaunistische Daten anderer Vorhabenträger für die Bereiche mit „Status offen“ nicht vorliegen, weil diese Daten ansonsten bereits zu einer neuen Klassifizierung seitens der staatl. Vogelschutzbehörde geführt hätten. Falls doch neue Gutachten zu avifaunistischen Daten vorlägen, seien deren Daten auf ihre Qualität zu überprüfen. Die **Planungsgruppe Grün** erläutert, dass faunistische Wertigkeiten zwar kartiert werden sollen, aber dies in der Regel erst im Planfeststellungsverfahren vertiefend erfolge. Alle TÖBs seien aufgefordert, vorliegende Daten an den Vorhabenträger zu übermitteln. Das **ArL Lüneburg** bestätigt die „Bringschuld“ der einbezogenen öffentlichen Stellen, weist aber zugleich darauf hin, dass es sich auch im Zuge eines ROV empfehle, in Bereichen mit erkennbarer, hoher Konfliktrichtigkeit bereits genauer hinzuschauen und ggf. aktuelle Kartierungen vornehmen zu lassen. Der Vorhabenträger habe selbst ein Interesse daran, Verfahrensrisiken zu minimieren und absehbare kritische Punkte rechtzeitig in die Betrachtung einzubeziehen. Die **TenneT** ergänzt, dass Erhebungen für das ROV nicht im gesamten Untersuchungsraum durchgeführt würden, sondern nur an den Stellen, wo Konflikte mit einer Trassenalternative absehbar seien und keine anderweitigen geeigneten Datenquellen verfügbar seien.

Das **ArL Lüneburg** ergänzt, dass der Sinn eines ROV sei, Trassenalternativen zu vergleichen. Die Gebiete mit dem Status „offen“ gemäß NLWKN bestünden auch für die Bestandsstrasse. Auch in diesem Raum müsse man näher hinschauen, um die Alternativen miteinander vergleichen zu können. Hier sei auch zu berücksichtigen, wo andere bestehende Trassen verlaufen (hier Bündelungseffekte mit der 380-kV-Leitung Dollern - Landesbergen). Der Status „offen“ eines Bereichs in Bezug auf avifaunistische Daten schließe eine Trasse demnach nicht von vornherein aus.

Der **Landkreis Cuxhaven** fragt, ob neben Brutvögeln auch Gastvogelbestände mit betrachtet würden und ob die zu betrachtenden Flächen mit den unteren Naturschutzbehörden abgestimmt würden. Die **Planungsgruppe Grün** bestätigt dies. Für das ROV sein maßgeblich, bei welchen zu prüfenden Trassen es Konflikte geben könne. Neben Brutvögeln würden dabei auch Gastvögel mitbetrachtet. Das **ArL Lüneburg** möchte wissen, ob schon im Herbst 2021 Gastvögel kartiert werden. Mit Blick auf die von der TenneT für das ROV verfolgte Zeitplanung sei es erforderlich, damit bereits in der kommenden Gastvogel-Periode zu beginnen. Die **Planungsgruppe Grün** sichert zu, kurzfristig zu prüfen, wo mit Blick auf die anstehenden Trassenbewertungen die Kartierung von Gastvögeln erforderlich werden könnten. Das **NLWKN Lüneburg** weist darauf hin, dass es für die Kartierung von Brut- und Gastvögeln methodische Vorgaben und Standards gebe. Die **Planungsgruppe Grün** erwidert, dass diese methodischen Vorgaben bekannt seien und auch schon für das ROV angewendet würden.

Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen** fragt, wie landwirtschaftliche Hofstellen im Außenbereich bezüglich der Abstandsvorgaben bewertet werden und wie mit eventuell geplanten baulichen Entwicklungen für betriebliche Erweiterungen umgegangen werde. Hofstellen befänden sich in ständiger dynamischer Entwicklung und dies sei bei allen Planungen zu berücksichtigen. Hierdurch könnten auch neue Engstellen entstehen. Das **ArL Lüneburg**

erläutert, dass bei der Erarbeitung von Trassenalternativen der Grundsatz des LROP zu berücksichtigen sei, dass ein Abstand von 200 Metern zu Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten werden soll. Diese Abstandsvorgabe schütze ein Stück weit auch Erweiterungsabsichten. Sie sei jedoch abwägungsfähig, so dass es bei der späteren Trassenkonkretisierung auch zu deutlich geringeren Abständen kommen könne. Im ROV würden einzelbetriebliche Belange wie z.B. konkrete Erweiterungsabsichten einzelner Betriebe regelmäßig noch nicht mit betrachtet, da sich die Trassenprüfung im ROV auf raumbedeutsame, überörtlich wirkende Auswirkungen konzentriere. Die Betriebe vor Ort sollten aber unabhängig vom anlaufenden ROV möglichst bald auf die TenneT zugehen, wenn bauliche Erweiterungen bereits konkret geplant seien, damit diese Erweiterungsabsichten von vornherein bei der Feintrassierung berücksichtigt werden können. Die **TenneT** bestätigt dies. Aus immissionsrechtlicher Sicht gebe es keine Abstandsvorgaben, weshalb es im Außenbereich zu Annäherungen an Hofstellen kommen könne.

Zu den Korridoralternativen 02, 03 und 04 - Nordumgehung Hagen, Bereich Schwinge, Hagenah, Hagenah – Oldendorf (Folie 33):

Das **NLWKN Lüneburg** weist darauf hin, dass die Korridoralternative 02 die Wasserschutzgebietszone II kreuzt und auch die Schutzzone I des Wasserschutzgebietes Stade-Süd berührt sei. Zudem befänden sich mehrere Grundwassermessstellen des NLWKN in dem Bereich. Auch gebe es hier avifaunistisch bedeutsame Bereiche mit dem Status „offen“. Das **NLWKN** benennt zudem einen Brutvogelbereich im Gebiet der Schwinge sowie das FFH-Gebiet der Schwingeniederung; hierbei handele es sich auch um bedeutsame Bereiche für Gastvögel. Die Korridoralternative 03 betreffe den Bereich eines Biotopverbundes. Auf hier vorliegenden landeseigenen Naturschutzflächen würden keine Maststandorte zugelassen werden.

Zur Korridoralternative 05 - Nordumgehung Iselersheim – Abbenseth (Folie 34):

Der **Landkreis Cuxhaven** weist in Bezug auf Korridoralternative 05 auf den im Bau befindlichen Ersatzneubau einer 110 kV-Avacon-Leitung hin. Dort gebe es einen international bedeutsamen Bereich für Gastvögel, weshalb die Bautätigkeit aktuell stillliege. Die Korridoralternative 05 sei deshalb kritisch zu sehen. Der Landkreis Cuxhaven empfiehlt die Prüfung von Bündelungsmöglichkeiten.

Zu den Korridoralternativen 06 und 07 - Südumgehung Heerstedt und Nordumgehung Bülter See – Heerstedt (Folie 35):

Das **NLWKN Lüneburg** weist in Bezug auf Korridoralternative 06 darauf hin, dass das NSG LÜ 89 „Im Hausbeeken“ in den Karten der Unterlage nicht zu sehen sei. Bei Korridoralternative 07 liege ein avifaunistisches Gebiet mit dem Status „offen“ vor, zudem ein Biotopstandort. Außerdem seien bei dieser Korridoralternative die NSG LÜ 11 ("Silbersee und Laaschmoor" und NSG LÜ 50 ("Bülter See und Randmoore") berührt. Deshalb sei die Korridoralternative 07 aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch zu bewerten.

Der **Landkreis Cuxhaven** weist auf die fehlende Möglichkeit der Zuwegung im Bereich eines FFH-Gebietes hin (Korridoralternativen 06 und 07). Bei den kleinräumigen Korridoralternativen würde, den Unterlagen nach zu urteilen, zum Teil der 400 m-Abstand zu Wohngebäuden verletzt, möglicherweise sei die Wohnbebauung hier aber in Bezug auf die planungsrechtliche Einordnung neu zu bewerten.

Der **Landkreis Cuxhaven** kündigt an, im Rahmen seiner schriftlichen Stellungnahme zum Untersuchungsrahmen einen weiteren Korridor-Vorschlag einzubringen. Korridoralternative

07 werde insgesamt hoch kritisch gesehen; Korridoralternative 06 scheine auf die künftige A20-Trasse abzustellen, was sinnvoller wäre, aber auch hier seien Probleme nicht auszuschließen. So sei etwa bei den Planungen für die A20 ein Seeadler-Vorkommen festgestellt worden. Das **ArL Lüneburg** merkt zu Korridor-Alternative 06 an, dass diese aufgrund des Verlaufs der zukünftigen A20 ggf. auch noch nach Osten verlängert werden könne, um weitere Wohngebäude zu umgehen. Der **Landkreis Cuxhaven** sieht dies aufgrund der bestehenden Waldgebiete im Bereich südlich von Lohe kritisch, auch wegen des Seeadlervorkommens. Hier sei die Bestandstrasse vorzuziehen, weil dort keine Konflikte mit der Wohnbebauung gegeben seien.

Zu den Korridoralternativen 08 und 09 - Westumgehung Driftsethe – Bereich Hagen und Westumgehung Uthlede (Folie 36):

Die **Gemeinde Schwanewede** weist darauf hin, dass westlich von Driftsethe aufgrund der hohen Raumwiderstände der bisher angedachten Korridoralternativen eine weitere Alternative entwickelt werden sollte, welche die Weser deutlich weiter nördlich quert. Sie schlägt hierfür den Bereich zwischen Rechtenfleth und Sandstedt vor. Die **BHF** sieht dort das EU-Vogelschutzgebiet als bedeutsamen Raumwiderstand. Die **TenneT** ergänzt, dass ein derartiger Verlauf bzgl. der bestehenden Siedlungslagen ebenfalls konfliktträchtig sei. Die erforderliche räumliche Nähe der Trasse zum neuen Umspannwerk sei zudem mit zu bedenken. Die **Gemeinde Schwanewede** weist darauf hin, dass ohnehin eines EU-Vogelschutzgebiet und andere Konfliktbereiche (Moore, Geest, Marsch) gequert würden. Das **ArL Lüneburg** sichert zu, zu prüfen, ob die vorgeschlagene Korridoralternative mit weiter nördlich verlaufender Weserquerung in den Verfahrensunterlagen mit untersucht werden soll.

Das **LBEG** möchte wissen, wie Vorranggebiete Torferhaltung in die Raumverträglichkeitsstudie eingehen. Die **Planungsgruppe Grün** erläutert, dass die Querung von Vorranggebieten Torferhaltung in den Verfahrensunterlagen mitbehandelt werde, auch wenn dieses Thema bei einem Erdkabel wesentlich relevanter sei als bei der hier geplanten Freileitung. Das **ArL Lüneburg** sieht die Einbeziehung dieses Belangs in die Raumverträglichkeitsstudie ebenfalls als angezeigt an.

Das **NLWKN Lüneburg** teilt mit, dass für die Korridoralternativen 08 und 09 nicht nur Gastvogelbereiche von nationaler Bedeutung vorlägen, sondern auch Brutvogelbereiche mit einem Status „offen“, für die es bisher keine aktuellen Daten gebe. Der **Landkreis Cuxhaven** weist darauf hin, dass eine Leitung durch die Marschenlandschaft mit internationaler Bedeutung für Gastvögel massive Probleme mit dem Vogelschutz nach sich ziehe und daher ungeeignet sei. Außerdem gebe es NSG-Flächen und Biotop im nördlichen Teil der Korridoralternative 08, weshalb der Landkreis Cuxhaven sich aufdrängende andere Korridoralternativen sehe, sofern diese mit der Wohnbebauung von Hagen im Bremischen vereinbar seien. Das **ArL Lüneburg** weist darauf hin, dass die 400-m-Abstände zu Wohngebäuden des Innenbereichs Zielcharakter haben; dies sei bei der Entwicklung neuer Korridoralternativen mit zu bedenken.

Zur Korridoralternative 10 - Alternative Weserquerung und Umgehung Neuenkirchen – Farge (Folie 37 und 38):

Das **NLWKN Lüneburg** weist darauf hin, dass der Elsfl ether Sand für Kohärenzmaßnahmen für den Jade-Weser-Port vorgesehen sei und zudem als zukünftiges Natura 2000-Gebiet - EU-Vogelschutzgebiet - entwickelt und geschützt werden soll. Die Korridoralternative 10 sei deshalb hoch konflikthaft. Die **BHF** und die **Planungsgruppe Grün** antworten, dass der Konflikt bekannt sei.

Die **Gemeinde Berne** weist darauf hin, dass sowohl im Bereiche der Bestandstrasse als auch im Bereich der Korridoralternative 10 naturschutzfachlich geschützte Flächen vorlägen.

Es folgt eine kurze Pause (12:11 bis 12:20 Uhr).

Die **Gemeinde Schwanewede** plädiert dafür, dass eine nördlichere Weserquerung als ernsthaft in Betracht kommende Korridoralternative in das ROV einbezogen werden sollte.

Zu den Potenzialflächen für das geplante Umspannwerk:

Im Folgenden führt die **Planungsgruppe Grün** aus, wie der Suchraum für das neue Umspannwerk in Bereich der Gemeinden Schwanewede und Hagen im Bremischen abgegrenzt wurde und welche Potenzialflächen identifiziert wurden (Anlage 2, Folien 39 und 49). Das **ArL Lüneburg** bittet um Rückmeldungen der Teilnehmer*innen zur Frage, ob einzelne Standorte begründet ausgeschlossen werden können oder ob es ggf. weitere ernsthaft in Betracht kommende Standort-Alternativen gibt.

Das **NLWKN Lüneburg** kritisiert, dass die avifaunistisch bedeutsamen Bereiche, deren Status „offen“ sei, nur in die RWK II eingestuft worden seien und merkt an, dass diese Flächen erst dann abschließend in eine Raumwiderstandsklasse eingeordnet werden könnten, wenn hierfür entsprechende Daten vorlägen. Die **Planungsgruppe Grün** bestätigt dies. Der **Landkreis Cuxhaven** merkt zu den Standortalternativen S03 und S04 an, dass die Zerschneidung der Marschlandschaften und avifaunistisch wertvoller Bereiche von internationaler Bedeutung klar gegen diese Standorte spreche. Zudem seien auf diesen Flächen Kompensationsmaßnahmen geplant, die einem Umspannwerk an dieser Stelle entgegenstünden. Bei Potenzialfläche S05 seien Niederungsbereiche und FFH-Flächen im nördlichen Bereich ebenfalls als sehr konfliktuell einzustufen. Hinzu kämen Baugrundprobleme. S06 sei im östlichen Bereich wegen einem vorhandenen NSG und absehbar schwierigem Baugrund im Bereich des Windparks kritisch zu sehen. Hier sei ein Umspannwerk am ehesten im nordwestlichen Bereich der Potenzialfläche denkbar. S07 südlich der Kreisstraße zwischen Uthlede und Hagen erscheine insgesamt am ehesten umsetzbar, voraussichtlich würde dort auch die Gemeinde mitziehen. Die **Planungsgruppe Grün** nimmt die Einschätzungen des Landkreises Cuxhaven zur Kenntnis.

Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen** sieht in der Größe des Umspannwerks und dem damit verbundenen Verlust von landwirtschaftlichen Flächen ein agrarstrukturelles Konfliktpotenzial. Die landwirtschaftlichen Betroffenheiten seien über VB Landwirtschaft jeweils in den RROP abgebildet, in der Qualität seien die Betroffenheiten je nach Potenzialfläche jedoch unterschiedlich und sollten anhand von agrarstrukturellen Kriterien tiefgehender miteinander verglichen werden. Die Landwirtschaftskammer bietet einen gesonderten Austausch zur Fragestellung an, wie agrarstrukturelle Kriterien Eingang in den Standortvergleich finden können, auch mit Benennung von Beispielen. Das **ArL Lüneburg** begrüßt diesen Vorschlag.

Die **Gemeinde Schwanewede** regt an, die Zuordnung einzelner Kriterien zu den Raumwiderstandsklassen zu überdenken. Sie gibt zudem eine erste Einschätzung zu zwei Standortalternativen ab: Der Standort S01 sei wegen Moorflächen und LSG und der Standort S05 wegen eines VRG Windenergie sowie aufgrund von Überschwemmungsgebieten aus Sicht der Gemeinde ungeeignet. Das **ArL Lüneburg** bittet die Gemeinde Schwanewede darum, sich im weiteren Verfahren zur Eignung der in den Blick genommenen Potenzialflächen und zu weiteren, ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen zu äußern.

6. Vorschlag des Untersuchungsrahmens

Die **Planungsgruppe Grün, BHF** und die **Biologen im Arbeitsverbund** stellen den Vorschlag für den Untersuchungsrahmen für die Raumverträglichkeitsstudie, die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Untersuchung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie die Prüfung der artenschutzfachlichen Belange vor (Anlage 2, Folien 50 bis 65).

Das **NLWKN Lüneburg** merkt zur Natura 2000-Verträglichkeit an, dass Vermeidungsmaßnahmen bei der Variantenauswahl zu beachten seien, Kompensationsmaßnahmen jedoch nicht zur Natura 2000-Verträglichkeit beitragen würden. Die Ankündigung avifaunistischer Kartierungen seitens des Vorhabenträgers führe dazu, dass das bisherige Kapitel 3.5.2 der Unterlage entfallen könne. Zum Schutzgut „kulturelles Erbe“ sei anzumerken, dass dieses sich im Einzelfall mit dem Schutzgut „Landschaft“ überlagere, insbesondere im Bereich historischer Kulturlandschaften. Darüber hinaus führt das NLWKN aus, dass Daten zu sulfatsauren Böden vorhanden seien und dieses Thema in den Unterlagen mit zu berücksichtigen sei. Zudem solle für den Aspekt „Wasserrahmenrichtlinie“ ein gesonderter Fachbeitrag erstellt werden. Schließlich seien nach der letzten UVP-G-Novelle auch Auswirkungen aufgrund von Klimaveränderungen in die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen; hierzu zählten u.a. die erhöhte Wahrscheinlichkeit von Überschwemmungen, Starkregen und Windhosen und ihre möglichen Auswirkungen auf die Störanfälligkeit der Leitung.

TOP 4: Weitere Hinweise der Teilnehmer/innen

Es gibt keine weiteren Hinweise der Teilnehmer*innen zu sonstigen Themen (Anlage 1, Folie 14)

TOP 5: Weiteres Vorgehen/voraussichtlicher Zeitrahmen

Das **ArL Lüneburg** stellt das weitere Vorgehen und den voraussichtlichen Zeitrahmen für das ROV vor (Anlage 1, Folie 15). Die **TenneT** dankt für die Teilnahme und nimmt Hinweise aus der Sitzung – auch im Nachgang – gerne auf.

Das **ArL Lüneburg** dankt ebenfalls für die Teilnahme an der Telefon-/Videokonferenz und für die Beiträge zur Diskussion und schließt die Telefon-/Videokonferenz um 13:15 Uhr.

gez.

Dr. Panebianco

für die Sitzungsleitung

gez.

Brecht / Kätker / Nitz / Seeck / Weding

für die Ergebnisniederschrift

Datum, Uhrzeit: 15.07.2021, 9:00 Uhr

Teilnehmer*innen: siehe Teilnahmeliste

Protokoll: Harald Kätker (ArL Lüneburg), Susanne Nitz (ArL Lüneburg), Katharina Brecht (ArL Weser-Ems)

TOP 1: Begrüßung und organisatorische Hinweise

Das **Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL Lüneburg)** begrüßt die Teilnehmer*innen und stellt die verfahrensseitigen Vertreter*innen vor, die ebenfalls an der Sitzung teilnehmen.

TOP 2: Einführung: Aufgabe von Raumordnungsverfahren und Antragskonferenz

Es folgen Hinweise des **ArL Lüneburg** zur Tagesordnung mit einigen organisatorischen Anmerkungen sowie dem Hinweis, dass Anmerkungen zum Untersuchungsrahmen bis zum 30.07.2021 auch schriftlich an das ArL Lüneburg gerichtet werden können (Anlage 1, Folien 2 bis 5).

Anschließend gibt das **ArL Lüneburg** Informationen zu Gegenstand, Erfordernis und Ablauf von Raumordnungsverfahren (ROV) sowie dem mehrstufigen Planverfahren für die Planung des Vorhabens (Anlage 1, Folien 6 und 7 sowie 10 bis 12). Zudem zeigt das ArL Lüneburg auf, welche Aufgabe eine Antragskonferenz hat, an deren Stelle Telefon-/Videokonferenzen durchgeführt werden (Anlage 1, Folie 8 und 9).

Zu diesem Vortrag gibt es keine Wortmeldungen der Teilnehmer*innen.

TOP 3: Präsentation der TenneT TSO GmbH

1. Vorstellung des Vorhabenträgers, des Vorhabens und des Bedarfs des Vorhabens

Die **TenneT TSO GmbH (TenneT)** stellt sich als Unternehmen sowie das Vorhaben und den Bedarf des Vorhabens vor (Anlage 2, Folien 2 bis 8).

Zu diesem Vortrag gibt es keine Wortmeldungen der Teilnehmer*innen.

2. Technische Angaben zum Vorhaben

Es folgen Ausführungen der **TenneT** zu technische Angaben zum Vorhaben (Anlage 2, Folien 9 bis 15).

Die **Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Rotenburg**, fragen, ob bereits Aussagen dazu getroffen werden können, welchen Abstand zur Geländeoberkante die Leitung am tiefsten Punkt zwischen zwei Masten haben wird. Hintergrund der Frage sei, ob Überspannungen von Waldgebieten möglich seien und ggf. durch Verwendung entsprechend hoher Masten (und kurzer Überspannungsweiten) Wuchshöhenbeschränkungen für Wald auf diese

Weise ausgeschlossen werden könnten. Die **TenneT** führt hierzu aus, dass der Mindestabstand zwischen Geländeoberkante und Leiterseil 12 Meter betrage, damit dort auch Landwirtschaft mit größeren Maschinen betrieben werden könne. Je nach Geländebeschaffenheit müsse der Abstand zur Geländeoberkante im Einzelfall auch größer sein. Leitungen in Waldgebieten würden meist zu Waldschneisen führen. Hohe Masten, die eine Überspannung von Waldgebieten erlauben, würden mit dem Schutzgut Landschaft kollidieren. Wie im Einzelfall mit Waldflächen umzugehen sei, hänge von der örtlichen Situation und den Eigenschaften / Funktionen des jeweiligen Waldes ab. Das **ArL Lüneburg** ergänzt, dass es im Interesse des Vorhabenträgers sei, die Querung von Waldgebieten nach Möglichkeit zu meiden, da der Bau der Leitung dort aufwändiger und teurer sei.

Das **Landvolk Niedersachsen, Kreisbauernverband Stade**, merkt an, dass in Bezug auf die Entwicklung der Landwirtschaft eine Bauweise mit 15 Meter Höhe über landwirtschaftlichen Flächen wünschenswert sei. Die **TenneT** antwortet, dass bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung mit regelmäßig höher als üblichen Maschinen auch die Leitung ggf. höher umgesetzt werden könne. Grundsätzlich sei zunächst von einer Bauweise mit einer Höhe von 12 Metern Abstand zur Geländeoberkante auszugehen.

3. Planungsleitsätze und Planungsgrundsätze

BHF Bendfeldt Herrmann Franke LandschaftsArchitekten GmbH (BHF) erläutert die Planungsleit- und grundsätze (Anlage 2, Folien 16 bis 20).

Zu diesem Vortrag gibt es keine Wortmeldungen der Teilnehmer*innen.

4. Untersuchungsraum

Im Folgenden führt die **BHF** aus, wie der Untersuchungsraum abgegrenzt wurde und welche Parameter hierfür zu Grunde gelegt wurden (Anlage 2, Folien 21 bis 27).

Zu diesem Vortrag gibt es keine Wortmeldungen der Teilnehmer*innen.

5. Raumwiderstandsanalyse / Korridorherleitung / Herleitung der UW Standortalternativen

Die **BHF** erläutert die Einteilung der Raumwiderstandsklassen, die für eine erste räumliche Darstellung von Raumwiderständen im Untersuchungsraum und für die Herleitung von Korridoralternativen mit 1 km Breite verwendet wurden (Anlage 2, Folien 28 bis 31).

Zur Korridoralternative 01 - Südumgehung Wedel (Folie 32):

Das **Landvolk Niedersachsen, Kreisbauernverband Stade** fragt, ob es bei der Korridoralternative 01 eine Parallelführung zum Vorhaben P24 Dollern - Landesbergen angestrebt werde. Die **TenneT** bestätigt, dass bei Korridor-Alternative 01 bis zur Höhe von Wedel/Frankenmoor eine Bündelung angedacht sei. Wie eng die Leitungen nebeneinander verlaufen können, müsse allerdings das Verfahren ergeben.

Zur Korridoralternative 05 - Nordumgehung Iselersheim – Abbenseth (Folie 34):

Der **Landkreis Cuxhaven** fragt nach, ob mit der Korridoralternative 05 die Siedlungsbereiche bei Abbenseth als höchste Raumwiderstandsklasse umgangen werden sollen. Der Landkreis merkt hierzu an, dass die Grundlagendaten zu den einzelnen Siedlungsbereichen

nachzuprüfen seien, um geeignete Lücken identifizieren zu können. Dies bestätigt **BHF**. Die Bauleitplanung werde im Detail noch betrachtet, hierzu sei eine Beteiligung der Landkreise zeitnah geplant. Das **ArL Lüneburg** ergänzt, dass die Einschätzung, ob einzelne Wohngebäude Gebäude im Innen- oder Außenbereich liegen, in den amtlichen GIS-Grundlagen nicht vollständig abgebildet sei. Deshalb sei es wichtig, hier die Datenqualität mit Hilfe der Ortskenntnisse der Städte/Gemeinden bzw. Landkreise zu überprüfen und ggf. Korrekturen vorzunehmen. Der **Landkreis Rotenburg** bittet darum, auch die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne insbesondere im Bereich der Findorff-Siedlungen zu berücksichtigen und kündigt an, diese der TenneT zur Verfügung zu stellen. Das **ArL Lüneburg** hält es ebenfalls für sinnvoll, diese frühzeitig zu betrachten.

Zu den Korridoralternativen 06 und 07 - Südumgehung Heerstedt und Nordumgehung Bülter See – Heerstedt (Folie 35):

Der **BUND Unterweser** merkt an, dass nordöstlich von Wollingst im Bereich der Bestandstrasse (Bereich Hammoor) eine Fläche im Eigentum des BUND und des Landkreises besteht, auf der Naturschutz-Maßnahmen zur Wiedervernässung geplant sind. Zudem sei in den bisher zu den Korridoralternativen 06 und 07 vorliegenden Unterlagen das NSG LÜ 327 „Groveniederung“ nicht berücksichtigt. Der BUND Unterweser schlägt vor, in diesem Bereich eine zusätzliche Korridoralternative zu prüfen, die südlich der Bestandstrasse verschwenkt. Zu diesem Vorschlag werde sich der BUND noch schriftlich äußern. Ggf. wäre in diesem Bereich aufgrund der hohen Raumwiderstände auch eine Erdverkabelung zu prüfen.

Der **Landkreis Rotenburg** führt aus, dass die Findorff-Siedlungen einen bedeutsamen Raumwiderstand darstellen, da sie als kulturelles Sachgut zu schützen seien.

Das **ArL Lüneburg** merkt zum Thema Erdverkabelung an, dass diese für dieses Vorhaben gesetzlich nicht vorgesehen sei. Solange die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung nicht gegeben ist, sei es notwendig, die vorhandenen planerischen Möglichkeiten auszuschöpfen (z.B. durch Anwendung der bestehenden Zielausnahmeregelungen des LROP für Wohngebäude im Innenbereich).

Zu den Korridoralternativen 08 und 09 - Westumgehung Driftsethe – Bereich Hagen und Westumgehung Uthlede (Folie 36):

Der **BUND Unterweser** merkt zur Korridoralternative 08 an, dass im Bereich der Autobahnanschlussstelle Uthlede (A 27) ein Gewerbegebiet ausgewiesen ist, welches sich im Vergleich zu den in Korridoralternative 08 bestehenden Raumwiderständen (Übergang Geest mit Niedermoorbereichen) ggf. besser für eine Trassenführung eigne. Auch das Umspannwerk könne dort ggf. mit eingebunden werden. Für diesen Bereich könne sich der BUND vielleicht eine neue Korridoralternative 08a vorstellen, die noch schriftlich als Idee eingebracht werde. Die Korridoralternative 09 sei aufgrund der dort vorhandenen, naturschutzfachlich sensiblen Bereiche problematisch. Die **Gemeinde Hagen im Bremischen** bestätigt die Bedenken zu sensiblen Naturschutzbereichen, weshalb die Alternativen 08 und insbesondere A09 aus ihrer Sicht nicht in Frage kommen. Die Gemeinde schlägt vor, sich in diesem Bereich möglichst auf der Bestandstrasse zu bewegen.

Zur Korridoralternative 08 merkt die **Gemeinde Hagen im Bremischen** an, dass hier der Raum bereits durch die Autobahn 27 gestört werde. Die Daten zu den Raumwiderständen in den Siedlungsbereichen Driftsethe und Kassebruch müsse man sich gemeinsam mit dem Landkreis Cuxhaven noch einmal ansehen, bzgl. der Zuordnung der Wohngebäude zum Innen- bzw. Außenbereich. Die Gemeinde schlägt zudem vor, eine Korridoralternative im Verlauf der BAB A20 und im Bereich des Wesertunnels der geplanten A20 zwischen Loxstedt

und Hagen bis zum KKW Unterweser mit zu bedenken und diesen Alternative auch bei der Suche nach dem Umspannwerkstandort einzubeziehen. Die **TenneT** weist darauf hin, dass das Umspannwerk östlich der Weser liegen müsse, weil hier Strom aus erneuerbaren Energien östlich der Weser einzusammeln sei und damit nicht noch weitere Leitungen der 110-kV-Spannungsebene mit über die Weser geführt werden müssten.

Der **Landkreis Cuxhaven** weist darauf hin, dass der LROP-Entwurf 2020 zum Thema „historischen Kulturlandschaften“ die Fläche HK 15 westlich/nordwestlich von Uthlede aufführt, die in der Korridoralternative 09 liegt.

Es folgt eine kurze Pause (10:31 bis 10:40 Uhr).

Der **Landkreis Cuxhaven** merkt zur Korridoralternative 09 an, dass sich die hohen Wertigkeiten des Naturschutzes auch im RROP des Landkreises widerspiegeln und betont, dass es sinnvoll sei, im Bereich Driftsethe und Kassebruch die Wohnbebauung in der Frage Innen- oder Außenbereich im Detail zu bewerten. Das **ArL Lüneburg** bittet den Landkreis Cuxhaven darum, aufgrund der Ortskenntnisse an dieser Stelle auch denkbare alternative kleinräumigere Trassenverläufe mitzudenken und einzubringen.

Zur Korridoralternative 10 - Alternative Weserquerung und Umgehung Neuenkirchen – Farge (Folien 37 / 38):

Der **Landkreis Wesermarsch** bestätigt, dass im Bereich der Weserquerung auf der Höhe Neuenkirchen/Farge hohe Raumwiderstände aufgrund von Wohnbebauung und Naturschutz bestünden. Im Bereich Elsfleth sei durch die Schaltanlage Elsfleth/West zudem bereits eine große Vorbelastung durch die bestehenden Leitungen festzustellen. Hier sei außerdem ein weiteres Leitungsprojekt in Planung (Conneforde – Elsfleth/West – Abzweig Blockland – Samtgemeinde Sottrum, Bundesbedarfsplangesetz Nr. 56). Beide Korridoralternativen der Elbe-Weser-Leitung würden Natura 2000/FFH-Flächen, NSG und Kohärenzflächen kreuzen, so dass die Verträglichkeit mit dem Gebietsschutz geprüft werden müsse. Östlich von Eckfleth bzw. der Schaltanlage Elsfleth/West bestehe darüber hinaus ein VRG Grünlandbewirtschaftung aufgrund der Wertigkeit des Bereichs für die Avifauna. Außerdem sei der Seeadler in Neuenfelde vorhanden und müsse aus Artenschutzgründen berücksichtigt werden, gleiches gelte für die Weißstörche in diesem Gebiet. Ergänzend weist der Landkreis darauf hin, dass Daten zu Vogelkartierungen für diesen Bereich vorlägen, die allerdings nicht aktuell seien. Die **Planungsgruppe Grün** ergänzt, dass die Erhebungen aus den Jahren 2017/18 stammen und mit in das ROV einfließen. Der **BUND Unterweser** bestätigt, dass an dieser Stelle ein sehr sensibles Gebiet vorliegt. Es stelle sich die Frage, ob hier nicht auch eine Erdverkabelung sinnvoll sei, da die Querung dieses empfindlichen Bereichs nicht nur für die Elbe-Weser-Leitung, sondern auch für weitere Leitungen wie z.B. den B-Korridor in den nächsten Jahren ein Thema sei. Die **TenneT** antwortet, dass die Thematik der anderen Leitungen bekannt sei. Die TenneT habe hier mit der Leitung von Sottrum nach Elsfleth ein weiteres Vorhaben zu realisieren. TenneT müsse sich bzgl. der Erdverkabelung an die gesetzlichen Vorgaben halten, die durch das Bundesbedarfsplangesetz bestehen.

Die **Stadt Bremen** ergänzt, dass es in Bremen eine Empfehlung zur Gesundheitsvorsorge bei Niederfrequenzvorhaben gebe, die hinsichtlich der bei Leitungsvorhaben anzustrebenden magnetischen Felder über die 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) hinausgehe. Außerdem habe Bremen zwar keine Raumordnungsgrundlage in Form eines Raumordnungsplan, aber der FNP enthalte Flächen für Windenergieanlagen in den Korridoralternativen, die in den Raumwiderstandskarten mit aufgeführt werden müssten. Die **TenneT**

führt zum Bereich Bremen aus, dass sie hier Probleme sieht, die Leitung standortgleich zu ersetzen, weshalb sie die Korridoralternative 10 eingebracht habe, auch wenn diese absehbar ebenfalls konflikthaft sei. Die Leitung zum bestehenden Umspannwerk in Farge werde nicht zurückgebaut, da das Umspannwerk für die regionale Versorgung in Bremen weiterhin wichtig bleibe.

Der **Landkreis Osterholz** merkt an, dass die geplante Leitung P119 Sottrum-Elsfleth/West bei der Trassierung von P23 im Rahmen des ROV mit zu betrachten sei, um zu einer vernünftigen Lösung zu kommen, da die Leitungen eng miteinander verzahnt seien. Die Trasse der einen Leitung dürfe nicht die Trasse der anderen Leitung blockieren. Im ROV für das Vorhaben P23 sei die Planung für P119 mit zu betrachten. Die **TenneT** bestätigt, dass das Vorhaben P119 mit in den Blick zu nehmen sei, allerdings sei es planerisch aktuell noch in einem früheren Stadium. Im weiteren Verlauf der Planungen müsse geklärt werden, ob und wie beide Verfahren zusammengebracht werden könnten. Das **ArL Lüneburg** weist darauf hin, dass mindestens die kumulierende Wirkung von P119 bei der Bewertung der Wirkpfade und Schutzgüter im UVP-Bericht mit betrachtet werden müsse. Grundsätzlich müsse das ROV im Bereich der Weserquerung beide Leitungen betrachten.

Die **Koordinationsstelle naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung** weist darauf hin, dass neben den FHH- und Vogelschutzgebieten auch Flugbeziehungen der Avifauna im Umfeld dieser Gebiete mit zu berücksichtigen seien, insbesondere in der Osterstader Marsch. Dabei seien vor allem der Seeadler, der Weißstorch, der Rotmilan und ggf. auch die Wiesenweihe näher zu betrachten, um der Wertigkeit des Artenschutzes gerecht zu werden.

Der **Landkreis Cuxhaven** bestätigt die Anmerkungen der Vorredner zu einer weiter nördlich verlaufenden Korridoralternative für die Weserquerung, die sich an der A 20 und dem Wesertunnel orientiert. Denn südlich von Bremerhaven lägen erkennbar deutlich weniger Raumwiderstände vor als im bisher von der TenneT betrachteten Bereich. Die **BHF** weist darauf hin, dass in den Kartengrundlagen für den heutigen Termin die RROP-Inhalte außerhalb des Untersuchungsraums nicht in gleicher Tiefe wie innerhalb des Untersuchungsraums dargestellt seien. Man werde sich den eingebrachten Trassenvorschlag in jedem Fall genauer ansehen. Der **Landkreis Wesermarsch** merkt an, dass eine Bündelung mit der A20 wohl im Bereich des Wesertunnels denkbar sei, im weiteren Verlauf bis zur Schaltanlage Elsfleth/West aber auch links der Weser zahlreiche Raum- und Umweltbelange einer Trassenführung entgegenstünden. Die **Gemeinde Hagen im Bremischen** regt an, eine Weserquerung südlich von Bremerhaven dennoch als Korridoralternative mit in das ROV einzubeziehen. Das **ArL Lüneburg** sagt zu, zu prüfen, ob eine oder mehrere großräumige Korridoralternativen im Bereich der Weserquerung mit untersucht werden müssen.

Der **Landkreis Cuxhaven** fragt, ob es richtig sei, dass der Rückbau der Bestandsleitung erst dann erfolgen werde, wenn die neue Leitung errichtet sei. In diesem Übergangs-Zeitraum gäbe es mit zwei Leitungen in sensiblen Räumen dann höhere Betroffenheiten, was zu berücksichtigen sei. Die **TenneT** bestätigt dies, da die bestehende Leitung so lange betrieben werden müsse, bis die neue Leitung in Betrieb genommen werden könne. Soweit hierfür provisorische Trassenführungen erforderlich würden, seien diese aber auf einen Zeitraum von ca. ein bis zwei Jahren begrenzt.

Der **Landkreis Osterholz** fragt, warum ein Standort für ein neues Umspannwerk auf die östliche Seite der Weser beschränkt sei. Die **TenneT** führt hierzu aus, dass die im Osten erzeugte Energie der Windenergieanlagen dazu führe, dass bei einem Standort links der Weser weitere Leitungen mit über die Weser zum neuen UW geführt werden müssten. Der

Landkreis Cuxhaven fragt, ob das Umspannwerk nicht auch dann östlich der Weser errichtet werden könne, wenn die Weserquerung im Bereich des Wesertunnels der A20 verlaufe. **TenneT** erwidert, das sei grundsätzlich denkbar, aber zunächst müsste der neue Korridorvorschlag näher konkretisiert werden und dabei auch geklärt werden, wie die verschiedenen Leitungen an alternative Umspannwerk-Standorte im Umfeld dieser Korridor-Alternative eingebunden werden können.

Zu den Potenzialflächen für das geplante Umspannwerk:

Im Folgenden führt die **Planungsgruppe Grün** aus, wie der Suchraum für das neue Umspannwerk in Bereich der Gemeinden Schwanewede und Hagen im Bremischen abgegrenzt wurde und welche Potenzialflächen identifiziert wurden (Anlage 2, Folien 39 und 49). Das **ArL Lüneburg** bittet um Rückmeldungen der Teilnehmer*innen zur Frage, ob einzelne Standorte begründet ausgeschlossen werden können oder ob es ggf. weitere ernsthaft in Betracht kommende Standort-Alternativen gibt.

Der **Landkreis Cuxhaven** weist zu Potenzialfläche S04 darauf hin, dass hier regionale, nationale und internationale Vogelvorkommen (Brut- und Gastvogelgebiete) bestünden und fragt nach den Datengrundlagen der von TenneT vorgenommenen Raumwiderstandsanalyse. Die **Planungsgruppe Grün** führt aus, dass für diese erste Analyse bisher nur die öffentlich zugänglichen Daten der staatlichen Vogelschutzwarten genutzt worden seien. Der **Landkreis Cuxhaven** kündigt an, zusätzliche Daten zuzusenden.

Der **BUND Unterweser** regt an, die Potenzialfläche S06 weiter Richtung Autobahnanchlussstelle Uthlede (A 27) zu verschieben.

Das **ArL Lüneburg** fragt, ob vom neuen Umspannwerk weiterhin eine Leitung zum bestehenden Umspannwerk Farge erhalten bleiben müsse, wodurch dann in Teilen eine zusätzliche Leitung entstehe. Dies sei bei den Überlegungen zu einer nördlicheren Weserquerung mit zu bedenken. Die **TenneT** bestätigt dies in Bezug auf die Leitung Dollern-Elsfleth/West, da das Umspannwerk Farge weiterhin an das Netz angebunden werden müsse. Am einfachsten sei es, für dessen Anbindung die bestehende 380-kV-Leitung zu nutzen.

Das **ArL Lüneburg** fasst die Ausführungen des Landkreises Cuxhaven aus der Videokonferenz vom 14.07.2021 zu den Standortalternativen kurz zusammen. In diesem Zusammenhang stellt das ArL Lüneburg klar, dass eine umfassende, vergleichende Bewertung der Potenzialflächen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich sei, da zunächst von der TenneT und ihren Gutachten die zugehörigen Verfahrensunterlagen zu erarbeiten seien. Aktuell gehe es darum, die ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen zu identifizieren.

6. Vorschlag des Untersuchungsrahmens

Die **Planungsgruppe Grün**, **BHF** und die **Biologen im Arbeitsverbund** stellen den Vorschlag für den Untersuchungsrahmen für die Raumverträglichkeitsstudie, die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Untersuchung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie die Prüfung der artenschutzfachlichen Belange vor (Anlage 2, Folien 50 bis 65).

Die **Koordinationsstelle naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung** merkt an, dass das Schutzgut Klima/Luft beim Bau des Umspannwerkes aufgrund der Größe und Versiegelung relevant sei, vor allem, wenn es sich bei den berührten Böden um Moorböden mit Speicher-

funktion für klimaschädliche Gase handele. Dies sollte in der UVS und dem UVP-Bericht mitberücksichtigt werden. Zu den schutzgutspezifischen Zonierungen (Folie 51) bittet die Koordinationsstelle um zusätzliche Informationen, wie diese in Bezug auf einzelne Vogelarten zu verstehen seien. Die **Planungsgruppe Grün** führt aus, dass sich genauere Ausführungen in den Unterlagen für die Videokonferenzen finden lassen und gibt hierzu ein kurzes Beispiel. Die **Biologen im Arbeitsverbund** weisen darauf hin, dass bei sensiblen Großvogelarten über die 1.500m-Entfernung hinaus (z.B. beim Schwarzstorch bis zu 6 km) zu betrachten seien und deshalb die Zonierungen in Abhängigkeit von der betrachteten Vogelart zu erweitern seien.

TOP 4: Weitere Hinweise der Teilnehmer/innen

Der **Landkreis Osterholz** fragt nach der im ROV vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligung. Das **ArL Lüneburg** antwortet, dass das ROV eine einmonatige Auslegung der Verfahrensunterlagen vorsehe, mit Nachfrist für Stellungnahmen. Die frühzeitige Jedermann-Beteiligung sei wichtiger Teil des Verfahrens. Die Auslegungsvorgaben seien zuletzt durch den Gesetzgeber vereinfacht worden, das UVP-Recht gehe aber über das Raumordnungsrecht in diesem Punkt hinaus, eine Auslegung in Papierform bleibe daher bis auf Weiteres mindestens bei der verfahrensführenden Behörde erforderlich. Das ArL erwäge, zusätzlich zum Standort in Lüneburg auch in den betroffenen fünf Kreishäusern oder einzelnen Rathäusern der Gemeinden die Unterlagen auslegen zu lassen. Die weit überwiegende Mehrheit der Öffentlichkeit nutze aber die Bereitstellungsmöglichkeit über das Internet. Die **Gemeinde Hagen im Bremischen** merkt an, dass auch die Kreishäuser z.T. noch weit vom Vorhabenraum entfernt lägen.

Die **Koordinationsstelle naturschutzfachliche Verbandsbeteiligung** fragt, ob beim Rückbau der Leitung auch die Mastfundamente zurückgebaut werden. Die **TenneT** führt aus, dass die Fundamente im Regelfall bis auf eine Tiefe von 1,20 Meter, im Einzelfall auch bis zu 1,50 Meter unterhalb der Erdoberfläche zurückgebaut würden. Hierdurch werde die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in diesen Bereichen zukünftig wieder möglich. Pfahlfundamente seien im Maximalfall bis zu 25 Meter tief, ein Rückbau, der über eine Tiefe von 1,20 Meter bzw. 1,50 Meter hinausgehe, sei jedoch mit hohem Aufwand / hohen Kosten und mit starken Auswirkungen auf den Boden verbunden. Der **Landkreis Cuxhaven** verweist darauf, dass bei Windenergieanlagen im Landkreis Cuxhaven durch das RROP ein Rückbau bis zu einer Tiefe von 2,5 Metern vorgegeben sei.

TOP 5: Weiteres Vorgehen/voraussichtlicher Zeitrahmen

Das **ArL Lüneburg** stellt das weitere Vorgehen und den voraussichtlichen Zeitrahmen für das ROV vor (Anlage 1, Folie 15). Die **TenneT** dankt für die Teilnahme und nimmt Hinweise aus der Sitzung – auch im Nachgang – gerne auf.

Das **ArL Lüneburg** dankt ebenfalls für die Teilnahme an der Telefon-/Videokonferenz und für die Beiträge zur Diskussion und schließt die Telefon-/Videokonferenz um 12:25 Uhr.

gez.
Dr. Panebianco
für die Sitzungsleitung

gez.
Brecht / Kätker / Nitz / Seeck
für die Ergebnisniederschrift